

|   |                  |   |
|---|------------------|---|
| Fraktions-, Gruppenantrag                                     |                  | Drucksachen-Nr :<br><b>IX-AF/2017/018</b> |
| Betriebsausschuss "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich" | öffentlich       | <b>11.05.2017</b>                         |
| Kreisausschuss  | nicht öffentlich | <b>17.05.2017</b>                         |
| Kreistag  | öffentlich       | <b>14.06.2017</b>                         |

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf kostenfreie Annahme von Grünabfällen an den Wertstoffhöfen**

**Antrag der Fraktion/Gruppe:**

siehe Anlage

**Antwort der Verwaltung:**

**Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Grünabfälle in den Entsorgungszentren Georgsheil und Großefehn kostenfrei anzunehmen, wird nicht zugestimmt.**

Mit Schreiben vom 25.04.2017 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass der Landkreis beschließen möge, dass Grünabfälle künftig in den Entsorgungszentren Georgsheil und Großefehn kostenfrei angenommen werden. Begründet wird der Antrag damit, dass vermehrt „ein wildes Abkippen von Gartenabfällen an Parkplätzen, Waldrändern und auf noch unbebauten Grundstücken“ erfolge. Durch die Möglichkeit der kostenfreien Anlieferung von Grünabfällen an den Wertstoffhöfen in Großefehn und Georgsheil möchte man dieses Vorgehen stoppen, zumindest aber eindämmen. Die Einnahmeausfälle aus der kostenfreien Annahme der Grünabfälle sollen durch die Erträge aus der Kompostvermarktung der angelieferten Grünabfälle gedeckt werden.

Zum Antrag ist anzumerken, dass bei Zustimmung zum Antrag die Selbstanlieferungsgebührensatzung des Landkreises geändert werden müsste. Dort ist u. a. geregelt, dass sich die Satzung auf alle vom Landkreis Aurich eingerichteten Entsorgungsanlagen und –einrichtungen bezieht. Daher müssten dann auch die Annahmegebühren für Grünabfälle an den Wertstoffhöfen in Hage und auf den Inseln Baltrum, Juist und Norderney entfallen.

Inhaltlich wird der Antrag aus Sicht der Verwaltung wie folgt bewertet:

Im § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist geregelt, dass Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten verpflichtet sind, die Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen

im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigten (Eigenkompostierung).

Die Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG hat der Landkreis Aurich in seiner Abfallentsorgungssatzung dahingehend konkretisiert, dass er die Abfallbesitzer im Landkreis Aurich verpflichtet, die anfallenden Abfälle dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den eigens dafür eingerichteten Abfallentsorgungsanlagen und –einrichtungen (hier: u. a. Wertstoffhöfe) zu überlassen. Ausgenommen von dieser Regelung ist nach § 17 Abs. 2 KrWG u. a. die Eigenkompostierung, für die wiederum bestimmte Anforderungen an die Kompostierung erfüllt sein müssen.

Das Ablagern von Grünabfällen auf fremden Grundstücken, insbesondere an Grabenrändern, auf öffentlichen Parkplätzen, Waldrändern oder auf fremden unbebauten Grundstücken ist nicht erlaubt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 25 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

Solche Ordnungswidrigkeiten sind mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu ahnden, nicht aber dadurch, dass man diesen Personen noch Vergünstigungen zulasten Dritter zukommen lässt. Im Übrigen ist zu bezweifeln, ob die kostenfreie Annahme von Grünabfällen dazu führen würde, dass sich dadurch das fehlerhafte Verhalten dieser Bürger grundlegend ändern wird, da sie dann immer noch die Grünabfälle selbst zu den jeweiligen Wertstoffhöfen bringen müssten.

Die Umsetzung des Antrags hätte im Übrigen Auswirkungen auf die grundsätzliche Ausrichtung der Abfallwirtschaft im Landkreis Aurich.

Die bisherige Strategie, abfallwirtschaftliche Dienstleistungen nach dem Verursacherprinzip abzurechnen, würde ein Stückweit aufgegeben. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Anwendung dieser Regel dazu geführt hat, dass im Landkreis Aurich erfolgreich Abfallmengen zur Beseitigung reduziert und Bürger zur Getrennthaltung motiviert wurden. Durch die kostenfreie Annahme von Grünabfällen würden die Bürger dazu motiviert, weniger Abfälle zu vermeiden – ein klarer Verstoß gegen die abfallwirtschaftliche Zielhierarchie des KrWG.

Zahlreiche Benutzer der Wertstoffhöfe, die durchaus bereit und in der Lage sind, für die von Ihnen in Anspruch genommenen Entsorgungsleistungen zu zahlen, würden durch die kostenfreie Annahme von Grünabfällen an den Wertstoffhöfen entlastet. Hingegen müsste die Gesamtheit aller Gebührenzahler für die mit der Annahme, Aufbereitung und Verwertung der Grünabfälle anfallenden Kosten (das sind jährlich rd. 320.000 €) aufkommen, also auch diejenigen, die keinen Garten haben und damit dann die Gartenbesitzer subventionieren.

Die Anlieferungsmengen würden nach den Erfahrungen aus anderen Landkreisen massiv ansteigen. Da die Anlagenkapazität des in Großefehn im Bau befindlichen Grünabfallkompostplatzes begrenzt ist, würde diese die zusätzlichen Mengen nicht aufnehmen können, so dass die Mehrmengen zu deutlich höheren Kosten andernorts verarbeitet werden müssten. Die Behandlungskosten in Drittanlagen liegen bei über 30 €/t netto; einschließlich Transport ist mit Kosten von rd. 45 €/t zu rechnen. Wenn sich die Annahmemengen – was keineswegs unwahrscheinlich ist – verdoppeln, müssten also Mehraufwendungen von weiteren 250.000 € gedeckt werden.

Der im Antrag gemachte Finanzierungsvorschlag, dass die Vermarktungserlöse aus der Grünabfallkompostvermarktung die Einnahmelücke schließen soll, lässt sich nicht umsetzen, da die Erträge aus der Vermarktung lediglich einen Teil der Kosten für die Annahme und Aufbereitung der Grünabfälle decken und dadurch kein Überschuss erwirtschaftet wird. Die fehlenden Einnahmen und die zusätzlichen Kosten müssten durch höhere Abfallgebühren gedeckt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Verzicht auf die Erhebung von kostendeckenden Annahmgebühren an den Wertstoffhöfen dazu führt, dass alle Anschlusspflichtigen im Landkreis für Leistungen mitbezahlen müssten, die nur ein Teil der Nutzer in Anspruch nimmt. Nachteilige Entwicklungen im Hinblick auf den gesetzlich verankerten Vorrang der Abfallvermeidung gegenüber der Verwertung und Beseitigung sind zu befürchten. Zusätzlich zu den Einnahmeausfällen werden die Behandlungskosten steigen, da durch zunehmende Grünabfallmengen die eigene Anlagenkapazität überschritten wird und die überschüssigen Mengen in Drittanlagen zu höheren Kosten verarbeitet werden müssen. Im Übrigen ist der Vorschlag nicht dazu geeignet, das ordnungswidrige Verhalten von einigen Abschlusspflichtigen zu unterbinden.

Daher wird vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen.

|   |  |
|---|--|
| <b>Erstellungsdatum:</b><br><b>09.05.2017</b> | <b>Unterschrift</b><br><b>gez. Weber</b> |
|---|--|

**Anlagenverzeichnis:**

Antrag